



RICHTLINIEN FÜR FREMDFIRMEN AUF DEM GELÄNDE VON SOLARIS BUS & COACH S.A.

ANWEISUNG FÜR FREMDFIRMEN

Das vorliegende Dokument stellt das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A. dar. Sein Inhalt darf nicht ohne Zustimmung des Eigentümers, weder teilweise noch im Ganzen an Dritte überlassen, kopiert und verbreitet werden.

Ausgabe 02
Bolechow - Osiedle, April 2014

Bearbeitet von		Geprüft von		Genehmigt von	
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift
12.05. 2014.	Katarzyna Najewska	12.05. 2014.	Aurelia Zawadzka- Nijakowska	12.05. 2014.	Krystyna Wozniak VORSTANDSMITGLIED
FACHFRAU FÜR ARBEITSSICHERHEIT Katarzyna Najewska		ABTEILUNGSLEITERIN FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND BRANDSCHUTZ Aurelia Zawadzka - Nijakowska		Helena Krystyna Woźniak	

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 2 von 1 2
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A .		

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Angewandte Begriffe	3
4. Allgemeine Regeln	3
5. Regeln zur Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen bei der Ausführung der Verträge/Aufträge im Solaris-Werk	5
6. Regeln zur Einhaltung der Brandschutzvorschriften durch Fremdfirmen bei der Ausführung der Verträge/Aufträge im Solaris-Werk	7
7. Regeln zur Einhaltung des Umweltschutzgesetzes durch Fremdfirmen bei der Ausführung der Verträge/Aufträge im Solaris-Werk	9
8. Regeln zur Arbeitssicherheit in Bezug auf Fahrer/ Lieferanten von Fremdfirmen bei Entladen-und Beladen der Ware im Solaris-Werk	11
8. Anhänge	12
9. Änderungen	12

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 3 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A		

1. Ziel

Das Dokument legt die Verhaltensregeln in Bezug auf die Auswirkung auf die Umwelt und die Arbeitssicherheit sowie Arbeitshygiene fest, welche die Minderung der Beeinträchtigung der Umwelt durch Fremdfirmen bei der Ausführung von Aufträgen für Solaris bezwecken. Eine Ausarbeitung und die Anwendung aufgeführter Anweisungen soll den Fremdfirmen es ermöglichen, gemäß dem bei Solaris geltenden Integrierten Managementsystem zu wirken.

2. Anwendungsbereich

Die im vorliegenden Dokument beschriebenen Verhaltensregeln gelten für alle fremde Unternehmen (Auftragnehmer, Lieferanten von Waren und Dienstleistungen sowie ihre Subunternehmer), die auf dem Gelände von Solaris mitwirken.

3. Angewandte Begriffe

Solaris - Solaris Bus & Coach S.A.

Fremdfirma – ein Auftragnehmer, Lieferant von Waren und /oder Dienstleistungen, seine Mitarbeiter und Subunternehmer, die auf dem Gelände von Solaris arbeiten.

DURil- Abteilung für Instandhaltung und Investition

NDN - Höchstzulässige Intensität

NDS - Höchstzulässige Konzentration

DTR- Wartungsdokumentation

4. Allgemeine Regeln

4.1. Als Auftraggeber verlangt Solaris von Auftragnehmern, die Arbeiten in eine Art und Weise zu organisieren und zu führen, durch welche die Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, der Brandschutz und den Umweltschutz sicherstellt werden können; als Unternehmen, das die Objekte zur Verfügung stellt, verpflichtet Solaris die Firmen, gemäß dem Brandschutzgesetz und dem Umweltschutzgesetz zu wirken.

4.2. Fremde Unternehmen, die für Solaris Arbeiten ausführen, sind es verpflichtet, diese in eine Art und Weise zu organisieren, vorzubereiten und zu führen, um Folgendes vorzubeugen:

- Unfälle,
- Berufskrankheiten,
- Notfälle (insbesondere Brände),
- Umweltzerstörung
- Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums von Solaris.

4.3. Mitarbeiter von Solaris, die die Verträge mit Fremdfirmen abwickeln, sind dazu verpflichtet die vorliegende Anweisung samt entsprechenden Anhängen jedem abgeschlossenen Vertrag hinzuzufügen.

4.4. Jede Fremdfirma ist verpflichtet, alle ihre Mitarbeiter mit den Handlungsregeln für Fremdfirmen bei Solaris vertraut zu machen.

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 4 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A		

- 4.5. Mitarbeiter der Abteilung für Arbeitsschutz und Arbeitshygiene als auch die für den Umweltschutz zuständigen Mitarbeiter sind berechtigt (jeder in seinem Zuständigkeitsbereich), die Einhaltung von Vorschriften durch Fremdfirmen, die auf dem Gelände von Solaris arbeiten, zu prüfen; die Kontrollen umfassen den Brandschutz, den Umweltschutz, die Arbeitssicherheit und die Arbeitshygiene. Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, bei den Kontrollen mit den o.g. Personen im Bereich der in vorliegender Anweisung festgelegten Fragen mitzuwirken.
- 4.6. Fremdfirmen, Mieter von Räumen, Geländen, Maschinen und Anlagen sind bei der Ausführung von Verträgen / Aufträgen für Solaris dazu verpflichtet, Objekte, Maschinen, Anlagen und Geräte vor dem Diebstahl, der Zerstörung und dem Brand zu schützen. Diesbezüglich tragen sie die Verantwortung.
- 4.7. Mieter der Räumlichkeiten oder Objekten sollen (vor dem Beginn der Arbeiten) im Büro der Bewachung einen Ersatzschlüssel-Satz (versigelt) abgeben, um den Zugang zu diesen Räumen zu gewähren, falls eine Notsituation, wie z.B. ein Brand oder eine Überflutung auftritt.
- 4.8. Das Betreten vom Solaris-Gelände erfolgt nach der elektronischen Anmeldung, die im Lotus-System an die Bewachung gesendet wird.
- 4.9. Die Fremdfirmen, die von Solaris beauftragte Arbeiten in Nachmittags-und Nachtsstunden ausführen, sind verpflichtet (bis. 15.Uhr) durch den berechtigten Mitarbeiter der Abteilung für Instandhaltung und Investition von Solaris folgende Informationen an den Kommandant der Schicht-Bewachung zu übergeben:
- Name und Vorname der die Arbeiten führenden Person, der Arbeitsplatz, die vorgesehene Arbeitszeit,
 - Anzahl der Mitarbeiter.
- 4.10. Auf dem gesamten Gelände von Solaris gilt absolutes Alkohol-und Rauchverbot (mit Ausnahmen von ausgewiesenen Bereichen),
- 4.11. Fahrer von den Fahrzeugen, die ein Eigentum von Fremdfirmen darstellen und welche von Solaris die Zutritts-erlaubnis erhalten haben, haben die für das Gelände von Solaris festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkung zu beachten. Auf dem gesamten Gelände von Solaris gelten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung . Nach Beendigung der Arbeiten haben die Fahrzeuge der Fremdfirmen umgehend das Gelände von Solaris zu verlassen.
- 4.12. Diejenige Fremdfirmen, die auf dem Gelände von Solaris bei dem Vertrag/Auftrag mitwirkende Mitarbeiter, die die Vorschriften der Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene, des Brandschutzes sowie interne Bestimmungen der Firma und die Regeln vorliegender Anweisung nicht beachten, wodurch ein Schaden entstanden ist, sind verpflichtet, die Kosten des Schadens in voller Höhe zu tragen.
- 4.13. Um Diebstähle zu verhindern, befugt Solaris Mitarbeiter der Bewachung in Bezug auf die Mitarbeiter von Fremdfirmen Handlungen vorzunehmen, die in Punkten 4.13. bis 4.16. beschrieben wurden.
- 4.14. Ein Mitarbeiter der Bewachung kann nach dem Zufallsprinzip handeln oder den des Vergehens oder einer Straftat in Bezug auf das Eigentum der Firma Solaris verdächtigen Mitarbeiter dazu auffordern, die sich in seinem Besitz befindlichen Gegenstände freiwillig zu zeigen, die Taschen zu leeren, den Inhalt von Tragetaschen zu zeigen, den Kofferraum zu öffnen, usw.
- den Mitarbeiter der Fremdfirma zur freiwilligen Durchsuchung auffordern (Leibesvisitation

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 5 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A.		

4.15. Eine Leibesvisitation wird von einem Mitarbeiter der Bewachung desselben Geschlechts, in einem dafür bestimmten Raum, zweckgebunden, mit Mäßigung und Respekt für die Würde der von diesen Maßnahmen betroffenen Personen, ohne Zufügung von unnötigen Schäden und Beschwerden durchgeführt.

4.16. Werden die im Punkt 4.13 genannten Aufforderungen verweigert, ist der Mitarbeiter der Bewachung berechtigt zum Unternehmensgelände:

- Die bei Solaris für die Überwachung der Arbeiten zuständige Person,
- Zuständige Person der Fremdfirma,
- Polizei herbeizuholen,

um die Durchsuchung des Mitarbeiters der Fremdfirma durchzuführen.

4.17. Der Mitarbeiter der Fremdfirma, der den im Punkt 4.13 aufgeführten Maßnahmen unterzogen wird, kann einen Zeugen der zu durchführenden Tätigkeiten benennen.

4.18. Eine Fremdfirma, die bei Solaris Verträge/Aufträge ausführt, ist verpflichtet, die mitgebrachten Geräte, Anlagen und chemische Stoffe zu melden, gemäß dem Anhang Nr.5 vorliegender Anweisung.

5. Regeln zur Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen bei der Ausführung der Verträge/Aufträge im Solaris-Werk.

5.1. Bei der Wartung, Reparatur und Montage von Elektrogeräten und elektrischen Anlagen, d.h. von elektrischen, thermomechanischen Gegenständen, Wärme-, Wasser und Gasversorgungsanlagen gelten Bestimmungen jeglicher Anweisungen zur Gestaltung sicherer Arbeit mit Anlagen und Elektroanlagen bei Solaris (bezogen auf alle Arbeitsplatz-Anweisungen und Wartungsdokumentation-DTR) was eine Voraussetzung zur Aufnahme der Arbeit im gegebenen Bereich darstellt.

5.2. Vor dem Beginn der Arbeiten auf den Elektroanlagen und elektrischen Installationen ist die Fremdfirma verpflichtet, ein Verzeichnis der zur Ausführung der Arbeiten delegierten Mitarbeiter vorzulegen, das folgende Angaben beinhaltet:

- Nummern der Qualifikationszertifikate (Art, Gruppen der Anlagen) samt Gültigkeitsdaten,
- Erworbene Zusatzqualifikationen, z.B. Schweißen, Bedienung von Hebevorrichtungen.

5.3. Zu Pflichten von Solaris gehören:

- Arbeiten zuzuweisen,
- Einen Arbeitsplatz vorzubereiten,
- Zur Arbeit zuzulassen,
- Eine Person zur Aufsicht zu bestimmen (wenn notwendig),
- Die Ausführung der Arbeit nach dem Abschließen zu prüfen.

5.4. Eine Fremdfirma sorgt bei den Arbeiten für die Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene ihrer Mitarbeiter

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 6 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A..		

5.5. Wird es notwendig, bei der Arbeit Aufzüge oder Kräne zu verwenden, nehmen die Mitarbeiter der Fremdfirma, die nötige Qualifikationen aufweisen, vom berechtigten Solaris-Mitarbeiter die Schlüssel, falls die Ausrüstung des Solaris-Werks benutzt wird. Schlüssel sind nach der fertigen Arbeit abzugeben.

5.6. Fremdfirmen sind bei der Verwendung von Schweißgeräten insbesondere verpflichtet:

- Periodische Prüfungen von Schweißgeräten samt Stoßschutz durchzuführen,
- Die Leitung der Schweiß-Rückführung richtig anzuschließen,
- Die Schweißgeräte nach der Arbeit abzustellen.

5.7. Mitarbeiter einer Fremdfirma, die Gabelstapler mit Motorantrieb bedienen, müssen einen namentlichen, vom Arbeitgeber ausgestellten Gabelstaplerschein ausweisen, den Schein immer dabei haben und ihn den zuständigen Inspektionsdiensten auf jede Aufforderung vorlegen.

5.8. Fahrzeuge, das Eigentum der Firma, die die Erlaubnis der Abteilung für Instandhaltung und Investitionen erhielten, das Gelände von Solaris zu betreten, dürfen innerhalb der Firma mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h und in den Hallen und Entlade- und Abladebereichen 5 km/h fahren. Auf dem Gelände von Solaris gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

5.9. Sind die Mitarbeiter der externen Firmen zur Arbeit zugelassen, stellt der die Arbeiten beauftragende Mitarbeiter von Solaris sicher, dass sie über Folgendes informiert wurden:

- a) Sicherheits- und Gesundheitsgefahren, denen sie beim Ausführen von Arbeiten auf dem Gelände der Firma begegnen können und die Vorgehensweise bei Störungen und anderen Situationen, welche die Gesundheit und das Leben der Mitarbeiter gefährden,
- b) Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der im Pkt.4 aufgeführten Risiken,
- c) Mitarbeiter, die: - zur Erster Hilfe-Leistung bestimmt wurden.

Die im Punkt c) genannten Informationen enthalten Listen berechtigter Mitarbeiter und befinden sich an den Erste Hilfe Kasten.

5.10. Für die Fremdfirmen, die auf dem Gelände von Solaris Arbeiten führen, ist für die Anweisung ein Mitarbeiter des Unternehmens Solaris zuständig, der die Arbeit von Fremdfirmen beaufsichtigt (u.a. Abteilungsleiter, Fachmann für Investitionen, Arbeit-Koordinator u.Ä.). Der Anweisung sind die Personen zu unterziehen, die bei Solaris zum ersten Mal arbeiten. Die Anweisung muss wiederholt werden, falls der Mitarbeiter mindestens ein Jahr abwesend war. Die erfolgte Belehrung über Gefahren (eine Anweisung) bestätigt der Mitarbeiter der Fremdfirma mit einer Unterschrift auf dem Formular, das ein Anhang Nr.1 zur vorliegenden Anweisung darstellt. Die Unterlagen mit den Unterschriften der Mitarbeiter der Fremdfirmen werden durch die Personen aufbewahrt, die die Anweisung durchgeführt haben (Auftraggeber).

5.11. Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet:

- a) In den Produktionshallen, an Orten und Werken, wo eine solche Pflicht besteht und bei Arbeiten, bei welchen man der Kopfverletzung ausgesetzt ist, Schutzhelme zu tragen,
- b) Einen Gehörschutz an dem Arbeitsplatz zu verwenden, wo die Überschreitungen von höchstzulässigen Intensität vorkommen,
- c) An Orten, wo die höchstzulässige Konzentration vom Staub überschritten wurde, ist eine Staubmaske zu tragen.

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 7 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A..		

- 5.12. Die Fremdfirmen sind berechtigt, sich an den Mitarbeiter der Abteilung für Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene von Solaris zu wenden und Ergebnisse der Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren (d.h. von Staub und Lärm) anzufordern.
- 5.13. arbeitende Fremdfirmen sind verpflichtet, die Abteilung der Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene und des Brandschutzes über einen Arbeitsunfall an dem Tag zu berichten, an dem der Unfall geschah.
- 5.14. Solaris erklärt sich bereit, den Beschädigten eine Hilfe zu leisten, notwendige Informationen und Material zur Verfügung zu stellen sowie eine umfassende Unterstützung dem Unfall-Team bei der Ermittlung von Umständen und Ursachen des Unfalls zu bieten.
- 5.15. Werden an demselben Ort gleichzeitig mehrere Mitarbeiter verschiedener Arbeitgeber beschäftigt, sind die Arbeitgeber verpflichtet, zusammen zu arbeiten und einen Koordinator zur Aufsicht über Arbeitssicherheit-und hygiene aller am demselben Ort beschäftigter Mitarbeiter zu bestimmen. Der Fakt der Bestimmung eines Koordinators soll in der „Vereinbarung der Arbeitgeber“ bestätigt werden, die der Anhang Nr.2 vorliegender Anweisung darstellt.

6. Regeln zur Einhaltung der Brandschutzvorschriften durch Fremdfirmen bei der Ausführung der Verträge/Aufträge im Solaris-Werk.

- 6.1. Alle Unternehmen, die auf dem Gelände von Solaris Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, die Gebäude und Anlagen in solcher Art und Weise zu nutzen, die das Entstehen vom Brand verhinder soll.
- 6.2. In Objekten und auf benachbarten Geländen ist es verboten, Tätigkeiten auszuüben, die einen Brand verursachen können, zu seiner Verbreitung führen, Rettungsmaßnahmen oder Evakuation erschweren, insbesondere wird es verboten:
- a) Eine offenes Feuer zu verwenden, Tabak zu rauchen und sonstige Substanzen anzuwenden, die die vorkommenden Stoffe zünden könnten:
 - In einem explosionsgefährdeten Bereich,
 - An Orten, wo brandgefährliche Materialien vorkommen,
 - An Orten, wo sonstige Brennstoffe auftreten und welche von dem Eigentümer oder dem Nutzer gemäß geltenden Bestimmungen gekennzeichnet wurden,
 - b) in der unmittelbaren Nähe von Fahrzeugen und Materialien, die Solaris gehören.
 - c) przechowywanie ponadnormatywnych ilości materiałów i cieczy palnych oraz większych ilości odpadów palnych i nie usuwanie ich po zakończonej pracy,
 - d) Einsammeln und Lagern von Brennmaterial, Schnittholz und sonstigen Brennstoff an den Wänden von Gebäuden,
 - e) In den Treppenhäusern irgendwelche Gegenstände aufzustellen, die eine Evakuation erschweren könnten,
 - f) Lagern von Brennstoffen auf den allgemeinen Verkehrswegen, die der Evakuation dienen, mit offenem Feuer den Teer und andere Materialien in einer Entfernung von weniger als 5 m von dem Objekt, dem mit dem Objekt benachbarten Lager oder einem Brennstoff-Lager zu erwärmen, wobei es zulässig ist, diese Arbeiten auf den nicht flammbaren Konstruktionen und Dachdeckung .

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 8 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A..		

in gebauten Objekten durchzuführen und in den Sonstigen, wenn angemessene und zu diesem Zweck anwendbare Erhitzer verwendet werden.

Wichtig: Es gilt absolutes Verbot der Aufstellung von Teererhitzern auf den Platten der Kabelkanäle und in der Entfernung von weniger als 15 m. Das obige Verbot gilt auch für die Bereiche der Luftschöpfer der Lüftungsanlagen und Kabel-Auslaufkanälen.

6.3. Den Benutzern von den mit Strom oder Brenngas betriebenen Geräten wird es verboten, Handlungen vorzunehmen, die eine Brand-oder Explosionsgefahr nach sich ziehen könnten. Es wird insbesondere verboten:

- a) Zusätzliche Elektroerhitzer zu benutzen,
- b) Beschädigte Installationen, Elektrogeräte und Gasanlagen zu verwenden,
- c) An einem Netzwerk gleichzeitig Elektrogeräte in einer solchen Menge anzuschließen, dass der gesamte Energieverbrauch eine Überlastung verursachen könnte,
- d) Im Stromnetz angeschlossene Elektrogeräte, die sich für den Dauerbetrieb nicht eignen, ohne Aufsicht zu lassen,
- e) Den Zugang zu aktiven Schaltanlagen, Schaltern und ähnlichen Schaltern von Elektroanlagen zu behindern,
- f) In den Gebäuden mehr als 2 Flaschen vom Flüssiggas aufzubewahren, deren Gewicht 11 kg je Flasche übersteigt .
- g) Änderungen und Reparaturen von Elektro-oder Gasanlagen vorzunehmen, zusätzliche Abnahmestellen für Strom und Gas einzurichten.

6.5. Räume, in denen Flaschen mit brennbaren Gasen verwendet und aufbewahrt werden, sind vor dem Erwärmen zur Temperatur von 35°C zu schützen.

6.6. Darüber hinaus ist es verboten:

- a) In gesamten Räumen von Solaris, offene Flamme zu verwenden; ausgenommen sind die von der Geschäftsleitung von Solaris genannten Räume,
- b) Nach den Arbeiten mit Maschinen und technischer Ausrüstung, diese ungereinigt von Schmutz, Staub, brennbaren Schmiermitteln, Produktionsabfällen o.Ä. zu verlassen,
- c) In den Produktionsräumen leicht entflammbare Flüssigkeiten aufzubewahren, deren Menge den Tagesbedarf übersteigt,
- d) Maschinen-Reinigungsmittel und fettige Putztücher zu hinterlassen ohne sie in geschlossenen Behältern aus feuerfesten Stoffen aufzubewahren,
- c) Die Schutz-und Arbeitskleidung an zweckfremden Orten abzulegen,
- d) in direkter Nähe nicht richtig sichergestellte Substanzen aufzubewahren, deren Wechselwirkung einen Brand oder eine Explosion verursachen kann.

119

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 9 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A..		

6.7. Mieter von Räumlichkeiten, Grundstücken, Maschinen und Ausrüstung von Solaris sind verpflichtet, sich mit einer Ausrüstung zur Brandbekämpfung auszustatten, die an einem zugänglichen und gekennzeichnetem Ort zu platzieren ist (in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften)

Achtung: Firmen, die brandgefährliche Arbeiten führen, müssen über eigene Ausrüstung verfügen. Eine zweckfremde Nutzung der Feuerlöscher-Ausrüstung, die dem Objekt gehört (z.B. zur Absicherung von Schweißarbeiten), ist verboten.

6.8. Die Ausführung von brandgefährlichen Arbeiten darf auf dem Gelände von Solaris nur mit der Zustimmung der Abteilung für Instandhaltung und Investition von Solaris und bei der Einhaltung der in der „Anweisung zur Brandsicherheit“ von Solaris enthaltenen Einträge.

6.9. Eine Fremdfirma, die auf dem Gelände der Gesellschaft brandgefährliche Arbeiten ausführt, verpflichtet sich, mit den Einträgen in der „Anweisung zur sicheren Ausführung von brandgefährlichen Arbeiten im Werk in Bolechow und in der Montagehalle in Poznan, ul. Wieruszowskiej“ vertraut zu machen und sie zu befolgen. Die Anweisung stellt ein Anhang Nr. 3 dieses Dokuments dar.

6.11. Jedes, auf dem Gelände von Solaris wirkende Unternehmen verpflichtet sich, die Vorschriften des Brandschutzgesetzes zu befolgen, insbesondere:

- Brandschutzgesetz vom 24. August 1991 (einheitlicher Text in Gbl. vom 2002 , Nr. 147, Abs. 1229 mit nachträglichen Änderungen),
- Verordnung des Innenministers vom 21. April 2006 über den Brandschutz in Bezug auf Gebäude, sonstige Bauobjekte und Gelände (Gbl. Nr 80 Abs. 563).

7. Regeln zur Einhaltung der Umweltvorschriften durch Fremdfirmen bei der Ausführung von Verträgen/Aufträgen im Solaris-Werk.

7.1. Mitarbeiter der auf dem Gelände von Solaris arbeitenden Fremdfirmen und Auftragnehmer sind verpflichtet, die Regeln des Umweltschutzes anzuwenden und diesbezügliche Vorschriften zu beachten, d.h.:

- a) den Boden und die Grundfläche zu schützen, die Kontamination durch solche Schadstoffe wie z. B. Öle, Fette, Farben, Produkte, die giftige Inhaltsstoffe enthalten, zu verhindern,
 - b) die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und die des Abfallgesetzes zu befolgen, insbesondere:
 - Bei der Lagerung der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Materialien und entstandener Abfälle die von Solaris zugewiesene Orte zu beachten und damit für den Umweltschutz zu sorgen,
 - Beim Arbeiten entstandene gefährlichen und andere als gefährliche Abfälle sowie überflüssige, für die weitere Ausführung von Arbeiten ungeeignete Stoffe zu entsorgen,
- a) Den Boden und die Grundfläche zu schützen, Verunreinigungen durch schädliche Stoffe nicht zuzulassen,
 - b) Es handelt sich z.B. um Öle, Schmierstoffe, Farben, schadstoffhaltige Substanzen,

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 10 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A..		

- c) sparsam mit Wasser umzugehen; bei der Wasseraufnahme für technische Zwecke,
- d) für die gewerbliche Zwecke kein Trinkwasser zu verwenden,
- e) Produktionsabwässer zu Kanalisationsanlage des Betriebes ausschließlich nach Absprache zu leiten
- f) Keine Schadstoffe in die Kanalisation des Betriebes zu leiten oder sie auf dem Gelände zu entsorgen
- g) Auf dem Gelände oder im Objekt für Saubarekeit und Ordnung sorgen,
- h) Den übermäßigen Lärm zu reduzieren.

7.2. Es ist unzulässig:

- a) Der bei den von fremden Unternehmen geführten Arbeiten entstandene Abfall nicht bei den Abfällen von Solaris abzuladen, es sei denn im Vertrag anders vereinbart,
- b) Die Schutzzonen der Wasseraufnahmen und ihre nächste Umgebung zu verunreinigen,
- c) In die Luft Substanzen zu emittieren, die bei der Entscheidung über die der Solaris auferlegten Emmision nicht berücksichtigt wurden,
- d) Auf dem Gelände von Solaris Bäume zu fällen oder Sträucher zu schneiden,
- e) Eine Handlung vorzunehmen, die zur Zerstörung von Rasen oder Grün führt, welches der Bindung des Bodens dient (Eindeichen der Deponie),
- f) Geräte zu verwenden, die einen unzulässigen Lärm, eine Vibration verursachen bzw. eine schädliche Strahlung emittieren,
- i) Maßnahmen anzuwenden, die die Umwelt stören und welche von Solaris nicht berücksichtigt wurden,
- g) Direkt auf dem Boden oder an sonstigen Orten, die für diesen Zweck nicht bestimmt wurden, Abfälle zu lagern,
- h) Zum Solaris Werk Abfälle zu liefern und sie in den auf dem Gelände von Solaris stehenden Behältern zu entsorgen,
- i) Stoffe zu lagern, die der Ausführung des Vertragsgegenstandes nicht dienen,
- j) Abfälle und sonstige Stoffe zu verbrennen,
- k) auf dem Gelände von Solaris keine Anlagen, Maschinen oder Fahrzeuge zu reinigen oder Treibstoff und Dieselöl zu lagern.

Solche maßnahmen bedürfen einer vorherigen Absprache mit den Hygieneinspektion-und Umweltschutz-Behörden.

7.3. Ist eine Substanz ausgelaufen, die eine Kontamination des Bodens oder der Gewässer verursachen könnte, sollte man das Ausbreiten des Stoffes begrenzen, indem man die auf dem Gelände von Solaris verfügbaren Mittel (z.B. Sorbenten) anwendet. Der kontaminierte Sorbent ist in einem geeigneten Behälter einzusammeln.

7.4. Ausübung einer Tätigkeit, die auf einer vereibarten Nutzung der Umwelt beruht, ist mit entsprechenden Gebühren verbunden. Solaris behält sich das Recht vor, das Unternehmen zu belasten, dessen Tätigkeit sich auf die Höhe aufgelegter Gebüren auswirkt, wobei die Höhe der Gebühren von der Auswirkung abhängt.

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 11 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A..		

- 7.5. Sollte die Firma aufgrund ihrer Tätigkeit eine beträchtliche Gefährdung von Leib und Leben verursacht haben, sind die Mitarbeiter der Firma verpflichtet, umgehend mit der Begrenzung der Unfallfolgen (Ereignisfolgen) zu beginnen und an den von Solaris-Diensten organisierten Maßnahmen teilzunehmen.
- 7.6. Auf dem Gelände von Solaris erarbeitende Fremdfirma trägt die volle, vom Gesetz vorgeschriebene Verantwortung für die Folgen der Pflichtverletzung bezüglich des Umweltschutzes sowie für das fehlende Entgegenwirken zur Begrenzung der Gefahren und ist somit verpflichtet, die Folgen der Umweltzerstörung zu beseitigen, z.B. eine Rückgewinnung von Grünflächen auf eigene Kosten durchzuführen.

Achtung: Solaris führt eine ständige Überwachung der Arbeiten von externen Unternehmen.

8. Regeln zur Arbeitssicherheit der Fahrer/ Liferer fremder Unternehmen beim Entladen und Beladen bei Unternehmen Solaris.

8.1 Regeln vor der Durchführung vom Entladen/Beladen:

8.1.1 Vorlegen der Lieferdokumente im Büro für die Anmeldung von Lieferungen

Nach dem Vorlegen der Lieferdokumente im Büro für die Anmeldung von Lieferungen hat der Fahrer(Lieferer auf die Abwicklung der Annahme-Dokumente im Fahrzeug zu warten.

8.1.2 Die Vorbereitung des Fahrzeugs zum Entladen/Beladen

Nachdem das Fahrzeug auf dem vom Mitarbeiter der Firma Solaris zugewiesenen Ladungsbereich aufgestellt wurde, hat der Lieferant das Fahrzeug zum Entladen/Beladen angemessen vorzubereiten, vor allem das Fahrzeug durch das Anziehen von Handbremsen stoppen und die Räder des Fahrzeugs gegen Bewegung (mit Keilen) absichern.

8.2 Vorgehensweise bei Entladen/Beladen:

8.2.1 Beim Be- und Entladen ist der Fahrer / Lieferant verpflichtet, die Kabine seines Fahrzeugs zu verlassen und nach Absprache (gemeinsam) mit dem Mitarbeiter des Unternehmens Solaris, der das Entladen/Beladen durchführt, die Gefahrenzone zu bestimmen, und zu verhindern, dass sich in diesem Bereich keine unbefugten Personen aufhalten.

8.2.2 Beim Entladen/Beladen wird dem Fahrer/Lieferanten verboten, sich in dem Arbeitsbereich des Gabelstaplers aufzuhalten.

Achtung: Das Unternehmen Solaris behält sich das Recht vor, die Durchführung der Entladung abzulehnen, falls der Zustand der Ladung die Sicherheit der Mitarbeiter gefährdet.

 SOLARIS	Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, Brandschutz., Umwelt	
	Anweisung für Fremdfirmen	Seite 12 von 12
Das vorliegende Dokument ist das Eigentum von Solaris Bus & Coach S.A..		

6. Anhänge

Nummer	Anhang-Bezeichnung
1	Verzeichnis der von Gefahren informierten Mitarbeiter.
2	Vereinbarung der Arbeitgeber.
3	Anweisung zur sicheren Ausführung von brandgefährlichen Arbeiten im Werk Bolechow und Montagehalle in Poznan, ul. Wieruszowskiej.
4	Erlaubnis zu Höhenarbeiten.
5	Verzeichnis von Anlagen, Geräten und chemischen Substanzen.

7. Änderungen

Nummer	Datum	Beschreibung
1	April 2014	Es wurde Punkt 8 hinzugefügt.
2	April 2014	Der Inhalt der Anweisung wurde aktualisiert.